

## VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

zur öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen  
gemäß § 975 und §§ 979 ff. BGB  
vom 05. Juni 2014

1. Die angebotenen Fundgegenstände werden zu einem festgelegten Angebotspreis angeboten.
2. Das Übergebot beträgt mindestens **5,00 €**.
3. Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird.
4. Das Aufgeld (Verwaltungs- und Versteigerungsgebühr) beträgt 10 % des Höchstgebotes.
5. Kaufpreis und Aufgeld müssen grundsätzlich in bar entrichtet werden. Kann ein Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird die Fundsache nicht ausgehändigt.
6. Bei Zweifeln über Gebot und Zuschlag, d.h. wenn zwei oder mehrere Bieter zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, wird zur Abgabe eines höheren Gebots aufgefordert. Wird nicht höher geboten, wird der Zuschlag durch das Los entschieden.
7. Über den Verkaufserlös erteilt das Amt für öffentliche Ordnung Annahmearordnung zur Weiterbehandlung nach fundrechtlichen Bestimmungen. Eine Kopie der Niederschrift dient als Beleg für das Fundbuch.
8. Versteigert wird wie besichtigt. Das heißt, die Fundgegenstände werden so angeboten wie sie ursprünglich abgegeben wurden. Eine Überprüfung auf Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit (betrifft „nur“ die Fundzweiräder“) erfolgt nicht.
9. Die Versteigerung erfolgt ohne Gewähr u. Garantieansprüche.
10. Hinweis Taschengeldparagraph: Nach § 110 BGB (Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln), gilt ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Freiburg i. Br., 09. Juli 2014



Walter Rubsamen  
Amtsleiter